

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 20

Buchbesprechung: Vom Kriegsrecht zum Recht auf Krieg : ein Buch zur Frage der völkerrechtlichen Anerkennung des Guerillakrieges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Kriegsrecht zum Recht auf Krieg

Ein Buch zur Frage der völkerrechtlichen Anerkennung des Guerillakrieges

Peter C. Mayer-Tasch: «Guerillakrieg und Völkerrecht». Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1973, 221 Seiten, Fr. 48.10.

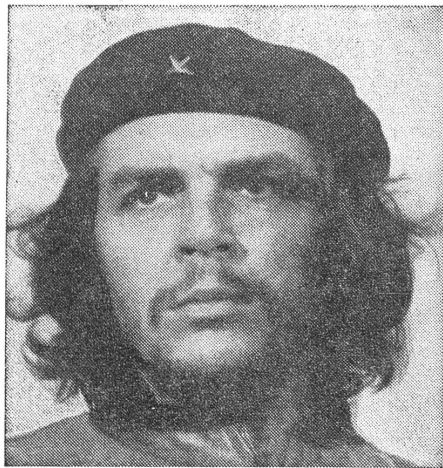
Das Essay wendet sich gegen die «völkerrechtliche Diskriminierung» des Guerillakrieges und plädiert dafür, auch juristisch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es noch andere Träger der Kriegführung gibt als souveräne Staaten. So wäre gefangenen Guerillakämpfern offiziell der Status von Kriegsgefangenen zu gewährleisten usw.

Wertfreiheit und Ideologie

Eine wichtige Rolle bei dieser Forderung spielt der Einbezug der Ideologie in die Auseinandersetzungen unseres Zeitalters. Sie hat zweifellos die Vorzeichen der Kriegführung verändert. Die Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden mit samt ihren Regeln und festen Kennzeichen hat wieder der Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg Platz gemacht. Und wenn im Rahmen der nationalstaatlichen Kriterien der Krieg als Fortsetzung der (staatlichen) Politik mit andern Mitteln verstanden werden kann, so liesse sich der Guerillakrieg wenigstens unter anderem vielleicht als Fortsetzung der (ideologischen) Ueberzeugung mit andern Mitteln darstellen.

Aber gerade der Einbezug der Ideologie zur Kennzeichnung des Guerillakrieges macht deutlich, wie schwierig es sein muss, diese eminent vorgewertete Sache mit wertfreien internationalen Normen zu erfassen. Wenn die ideologische Ueberzeugung den Heckenschützen zum regulären Kombattanten macht, wer befindet darüber? Und kommt es nicht unweigerlich zur Frage, *welcher Art* die ideologische Ueberzeugung sein muss, um als solche anerkannt zu werden?

So ist es ausschliesslich im Sinne dieser schon im voraus «richtig» beantworteten Frage, wenn laut



Guerillaidol Che Guevara. Ist der «gerechte Krieg» ein rechtlicher Krieg?

sowjetischer Auffassung der «revolutionäre Guerillakrieg» der «gerechteste Krieg» ist. Und der «konterrevolutionäre»? Selbstverständlich will der Verfasser, der die Gefahren solcher Alleinvertretungsansprüche sehr wohl sieht, keine einseitigen, sondern allseitige Kriterien. Aber es ist kein Zufall, wenn gerade in der heutigen Auseinandersetzung zwischen «Ost und West» der Guerillakrieg tatsächlich eine überwiegend einseitige Angelegenheit ist. Es ist ja die kommunistische Ideologie, welche im Gegensatz zu rechtsstaatlichen Auffassungen wertfreie Normen als reine Fiktion betrachtet und ablehnt, womit sie auch im konkreten Fall den Guerillakrieg gegen die bestehenden Normen legitimiert. Wie weit wäre nun eine völkerrechtliche Anerkennung des Guerillakrieges nicht doch auch eine Anerkennung dieser weder gleichgewichtigen noch unparteiischen Definition des «gerechten» Krieges? Und wieweit wäre sie nicht auch eine zusätzliche Ermunterung zur Umwandlung des ideologischen Krieges in Guerillakriege? Können sich übergeordnete Normen dadurch retten, dass sie sich ihrer Missachtung anpassen?

Eine interessante Frage ist das subjektive Rechtsempfinden des Guerillakriegers. Darf man ihn, fragt Prof. Mayer-Tasch, als Rechtsbrecher behandeln, wenn er sich eines Unrechts nicht bewusst sein kann, gegen das er aus seiner Sicht ja gerade ankämpfen will? Nur kann man die Frage auch umkehren: Darf man die Selbstgerechtigkeit des Täters als Kriterium für seine Tat anerkennen? Abgesehen davon, dass es mit der Eruiierbarkeit des subjektiven Rechtsempfindens so eine Sache ist. Wer wird es sich lohnendenfalls denn nicht zulegen?

Gegenseitigkeit?

Und wie steht es mit der Gegenseitigkeitslogik? Wird der Guerillakämpfer dazu gebracht, seinen gefangenen Feind nicht mehr umzubringen, wenn er selbst als Kriegsgefangener behandelt wird? Das Interesse daran darf man vielleicht postulieren: Denn dann würde es für ihn nicht aufs gleiche herauskommen, ob er als Soldat oder als Mörder in gegnerische Hände fällt. Aber wieweit kann man bei der Guerillakriegführung die Möglichkeit von Gefangenenlagern voraussetzen? Ist die Lösung anders als einseitig überhaupt denkbar?

Eine völkerrechtliche Anerkennung des Guerillakrieges setzt die Anerkennung seiner Normen der Kriegführung voraus, und das heisst seiner Nichteinhaltung von Normen der Kriegführung. Der Guerillakämpfer, schreibt der Autor, «ist ja gerade der ohne erkennbare Abzeichen, ohne offene Führung der Waffen und gelegentlich auch in der Uniform des Feindes kämpfende Krieger». Gewiss. Und das unterscheidet ihn vom uniformierten Soldaten, der als kriegführende Partei und auch als Feind erkennbar und gekennzeichnet ist. War aber, und das ist eine grundsätzliche Frage, diese Selbstdeklaration und

Normierung unter staatlicher Hoheit und Verantwortung nicht eine Voraussetzung dafür, dass völkerrechtliche Normen überhaupt in die Kriegführung hineingebracht werden konnten? Und wie übertragbar sind die Völkerrechtsnormen unter diesen Umständen auf die «Normen» der beliebigen Kriegführung?

Man erkennt das Problem auch deutlich, sobald man an die Ausweitung des Guerillakrieges in den letzten Jahrzehnten denkt. Wenn man ihn an den Partisanenkrieg im Zweiten Weltkrieg anknüpft, wie dies unter anderem der Autor tut, ist die Sache noch einfach. Beim Modell des Guerillakrieges gegen reguläre Armeen in der Dritten Welt, welches im Aufsatz die repräsentativste Prägung für die völkerrechtliche Untersuchung ist, wird es schon schwieriger.

Aber inzwischen haben wir den Guerillakrieg in allen möglichen Weiterungen gesehen. Ein Krieg, der überall auf Kosten der Bevölkerung ausgetragen wird, der seine Opfer nach selbstgerechtem Gutdünken auswählt, der unter anderem in Ländern stattfindet, die völlig ausserhalb des Konfliktes stehen, der als konkreter Grund für die jeweilige Kriegführung genannt wird. Flugzeugentführungen und Geiselnahmen sind als Guerillaaktionen deklariert. Als seinerzeit palästinensische «Befreiungskämpfer», die in Kloten eine Maschine beschossen und Menschen getötet hatten, (kurzfristig) festgenommen waren, verlangte Alger offiziell ihre Anerkennung als Kriegsgefangene.

Wo ist die Grenze?

Die Frage ist also nicht bloss akademisch, wo denn das Völkerrecht bei seiner Anerkennung des Guerillakrieges die Grenze ziehen sollte.

Der Verfasser geht davon aus, dass auch Guerillakrieger bei Verletzung des Völkerrechts zu belangen wären. Aber es geht doch gerade darum, dass dann ihre Art von Kriegführung dem Völkerrecht einverleibt wäre. Oder wäre die Anerkennung auf den Fall einzuengen, dass der Guerillakrieg nur feindlichen Truppenverbänden gilt (was er praktisch nie ausschliesslich tut)? Würde man dann aber wirklich den Guerillakrieg rechtlich in seiner Realität anerkennen und nicht bloss eine soldatische Fiktion davon?

Nun, man könnte sich gut vorstellen, dass zum Beispiel viele Tschechoslowaken gerne auf sowjetische Soldaten schiessen würden, wenn sie dadurch in den Status von anerkannten Kriegsgefangenen gelangen könnten. Was man sich hingegen schlecht vorstellen kann, ist ein Völkerrechtler, der die Anerkennung des Guerillakrieges anhand dieses hypothetischen Beispiels fordern würde. Schon weil er zum voraus wüsste, dass diese Anerkennung in dieser unserer geteilten Welt gerade dort nicht denkbar ist, wo man den Guerillakrieg als den gerechtesten Krieg preist.

*

Es bleibt zu betonen, dass der Verfasser, der sein Thema ernsthaft angeht und seriös behandelt, sich weder als parteiisch noch gar als parteilich ausweist. Es ist nicht seine Schuld, dass dieses echte Problem keine Aussicht auf eine unbefangene Lösung hat.

Die Dokumentation, die räumlich den weitaus grösseren Teil des Buches einnimmt, umfasst die relevanten Haager und Genfer Konventionen, deren Uebertragbarkeit auf den Guerillakrieg zu prüfen ist. cb